

Anno V - pubbl. il 15-4-1940-XVIII

RIVISTA QUADRIMESTRALE - Spediz. in abbonam. postale (4° Gruppo)

ISTITUTO ITALIANO DI STUDI LEGISLATIVI

---

# GIURISPRUDENZA COMPARATA DI DIRITTO CIVILE

*(Con Cenni di Legislazione Internazionale)*

A CURA DEL SEGRETARIO GENERALE DELL'ISTITUTO  
PROF. SALVATORE GALGANO  
ORDINARIO NELLA R. UNIVERSITÀ DI ROMA

VOLUME V

1940

RASSEGNE DI GIURISPRUDENZA: Italia, Francia, Germania, Belgio.

---

COMPARATIVE JUDICIAL DECISIONS  
ON CIVIL LAW

JURISPRUDENCE COMPARÉE EN  
MATIÈRE DE DROIT CIVIL

RECHTSPRECHUNG ZUM BÜRGERLICHEN RECHT IN VERGLEICHENDER  
DARSTELLUNG

EDIZIONE DELL'ISTITUTO ITALIANO DI STUDI LEGISLATIVI

ROMA - PALAZZO DI GIUSTIZIA, 1940-XVIII

gen baupolizeiliche Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit eines Grundstücks-Veräußerungsvertrages führt. Die verbotswidrige Benutzung eines Grundstücks kann von der Baupolizeibehörde mit polizeilichen Mitteln verhindert werden, ihre Zwangsmassnahme richtet sich aber nur gegen den Täter. Sie berührt dagegen nicht dessen bürgerlichrechtliche Beziehungen zu seinem Vertragsgegner. [Dr. H. Schmidt].

211). RG. 4. 4. 1938; JW. 1938, 1892; DJ. 1938, 1127.

- MANDATO - MORTE DEL MANDANTE - PLURALITÀ DI EREDI - REVOGA DA PARTE DI UN EREDE - EFFICACIA.
- AGENCY - DEATH OF PRINCIPAL - PLURALITY OF HEIRS - REVOCATION BY A COHEIR - EFFICACY.
- MANDAT - MORT DU MANDANT - PLURALITÉ D'HÉRITIERS - RÉVOCATION PAR UN DES COHÉRITIERS - EFFETS.
- VOLLMACHT - TOD DES VOLLMACHTGEBERS - MEHRHEIT VON ERBEN - WIDERRUF DURCH EINEN MITERBEN - WIRKUNG.

Se l'ereditando ha conferito un mandato con efficacia protratta anche per il tempo dopo la sua morte e se uno dei suoi eredi revoca, lui morto, il mandato, questo rimane efficace nei riguardi degli altri coeredi. Il mandatario non è tenuto a restituire la procura.

*Wenn der Erblasser eine Vollmacht mit zeitlicher Wirkung über seinen Tod hinaus ausstellt und einer von mehreren Miterben nach seinem Tode die Vollmacht widerruft, so bleibt die Vollmacht für die anderen Miterben bestehen. Der Bevollmächtigte braucht die Vollmachtsurkunde nicht herauszugeben (§§ 168, 175 BGB).*

ANMERKUNG. - Widerruf der Vollmacht seitens eines von mehreren Miterben des Vollmachtgebers. - Wenn jemand einem anderen Vollmacht zur Erledigung irgendwelcher Rechtsangelegenheiten erteilt, so pflegt dem irgendein Rechtsverhältnis zwischen den beiden zugrundezuliegen. Wenn der Bevollmächtigte unentgeltlich für den Vollmachtgeber tätig wird, so liegt ein Auftrag vor (§§ 662 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Erhält der Bevollmächtigte dagegen für seine Tätigkeit eine Vergütung, so liegt in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vor. Die Vollmacht ist von diesem zugrundeliegenden Geschäft zu unterscheiden. Sie stellt eine davon losgelöste Vertretungsmacht dar. Naturgemäss ergeben sich aber zwischen diesem zugrundeliegenden Geschäft und der davon losgelösten Vollmacht Wechselbeziehungen. Insbesondere bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. (§ 168 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In der Regel ergibt sich also aus dem zugrundeliegenden Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag, wann die Vollmacht endigt. Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag endigen nicht mit dem Tode des Auftraggebers (§§ 672, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die auf Grund dieser Rechtsverhältnisse erteilten Vollmachten endigen daher ebenfalls nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers, wenn dies nicht von dem Vollmachtgeber ausdrücklich bestimmt ist. Häufig bestimmt der Vollmachtgeber sogar ausdrücklich, dass die Vollmacht über seinen Tod hinaus wirken soll. Die Abwicklung grösserer Nachlässe wird zuweilen dadurch erleichtert, dass ein Miterbe oder eine andere Person eine Vollmacht des Erblassers besitzt, auf Grund derer sie über Bestandteile des Nachlasses, zum Beispiel über das Bankkonto des Erblassers, verfügen kann.

Die Vollmacht ist regelmässig jederzeit widerruflich (§ 168 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Nach dem Tode des Vollmachtgebers können seine Erben regelmässig die Vollmacht widerrufen. Wenn alle Erben gemeinsam die Vollmacht widerrufen, so ist sie damit hinfällig. Der Bevollmächtigte muss dann die Vollmachtsurkunde zurückgeben. (§ 175 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wenn dagegen nur einer von mehreren Miterben die Vollmacht widerruft, so wirkt das nur für diesen einen. Gegenüber den anderen Miterben bleibt der Bevollmächtigte berechtigt, sie in Angelegenheiten des Nachlasses zu vertreten. Der Bevollmächtigte darf dann auch die Vollmachtsurkunde behalten. [Dr. H. Schmidt].

ALTRE OSSERVAZIONI. - In tema di trasmissibilità ereditaria del mandato. - La sentenza del Reichsgericht trova sostanzialmente conforme la giurisprudenza italiana.

Alla base del nostro sistema legislativo è il principio tradizionale della intrasmissibilità ereditaria del mandato, negozio tipicamente legato alle relazioni personali intercorrenti fra mandante e mandatario. Stabilisce infatti l'art. 1757 cod. civ. che il negozio di mandato si estingue, fra l'altro, per la morte, per l'interdizione e pel fallimento sia del mandante che del mandatario.

La dottrina e la giurisprudenza italiane e francesi hanno tuttavia sempre attribuito un carattere meramente dispositivo alla norma della intrasmissibilità ed hanno da lunga pezza ammesso che l'obbligazione scaturente dal mandato si trasmette agli eredi, quando la volontà del mandante si sia riferita anche a costoro: v. Cass. 25. 7. 1937 in *Giurisprudenza comparata di diritto civile*, IV, (Roma, 1939), p. 386 e DE MARTINO, *Osservazioni alla predetta sentenza*, cod. p. 386 s. (*adde*, alle citazioni di dottrina quivi contenute ANDREOTTI e DOMINEDÒ, *Mandato civile*, n. 50, in *Nuovo Dig. italiano*). [Prof. A. Guarino].